



Vereinsstatuten vom 14. Juni 2017

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «WIFONA» (Wiler Forum für Nachhaltigkeit) besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Wil SG.

Art. 2 Zweck

¹ Der Verein WIFONA bezweckt, die Öffentlichkeit für eine nachhaltige Entwicklung auf lokaler, regionaler, nationaler und internationaler Ebene zu sensibilisieren, z.B. durch:

- a) Zusammenarbeit mit Bildungseinrichtungen, um Schüler/innen und Studenten/innen dazu anzuregen, sich mit Nachhaltigkeit und nachhaltiger Entwicklung auseinanderzusetzen;
- b) Informations- und Austauschmöglichkeiten für Akteure aus Wissenschaft, Bildungswesen, Wirtschaft, Politik und Verwaltung, welche sich mit Nachhaltigkeit befassen oder Verantwortung für eine nachhaltige Entwicklung tragen;
- c) Vorträge und Diskussionsveranstaltungen für Vereinsmitglieder und Interessierte, die sich mit spezifischen Aspekten der Nachhaltigkeit vertieft auseinandersetzen möchten;
- d) öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen mit bekannten Persönlichkeiten, um ein breites Zielpublikum auf das Anliegen der nachhaltigen Entwicklung aufmerksam zu machen.

² Der Verein betreibt eine Website, um über seine Aktivitäten zu informieren und eine Plattform zu bieten für Informationen über Nachhaltigkeit und Bildung für nachhaltige Entwicklung.

³ Die Vereinsaktivitäten können in unregelmässigen Abständen stattfinden und durch mehrjährige Ruhephasen unterbrochen werden.

Art. 3 Finanzen und Haftung

¹ Der Verein finanziert seine Aktivitäten durch das geäußnete Vereinsvermögen sowie durch Spenden und Sponsorenbeiträge. Es werden keine obligatorischen Mitgliederbeiträge erhoben.

² Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen (Art. 75a ZGB). Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 4 Mitgliedschaft

¹ Dem Verein beitreten können natürliche und juristische Personen, die ein Interesse am Vereinszweck haben. Natürliche Personen, die im gleichen Haushalt leben, können als Familie beitreten.

² Der Ein- und Austritt ist jederzeit möglich und erfolgt mit der Bestätigung einer entsprechenden, schriftlichen oder elektronischen Erklärung durch den Vorstand.

³ Der Vorstand kann ohne Angabe von Gründen die Aufnahme verweigern oder Mitglieder aus dem Verein ausschliessen. Die Betroffenen können dagegen innert 21 Tagen Rekurs erheben. Über Rekurse entscheidet die Mitgliederversammlung abschliessend ohne Angabe von Gründen.

⁴ Mitglieder haben an der Generalversammlung das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht. Einzelmitglieder haben eine Stimme; Familien und juristische Personen haben pro Vertretung eine, maximal jedoch drei Stimmen. Das Stimm- und Wahlrecht ist nicht übertragbar.

Art. 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) optional ein/e Rechnungsrevisor/in.

Art. 6 Mitgliederversammlung

¹ Mitgliederversammlungen werden einberufen auf Beschluss des Vorstands, der Mitgliederversammlung selbst oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt (Art. 64 Abs. 3 ZGB). Die regelmässige Durchführung einer Mitgliederversammlung ist nicht vorgesehen.

² Die Einladung erfolgt mindestens 21 Tage im Voraus auf postalischem oder elektronischem Weg unter Bekanntgabe der Traktanden. Die Beschlussfassung über nicht traktandierte Geschäfte ist nur möglich, wenn diese keinen Aufschub dulden.

³ Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder; vorbehalten bleibt die Kooptation gemäss Art. 7 Abs. 2;
- b) die Einsetzung und Abberufung des/der Rechnungsrevisors/in (optional);
- c) die Abnahme der Tätigkeitsberichte, Rechnungsabschlüsse und allfälliger Revisionsberichte sowie die Entlastung des Vorstands;
- d) die Behandlung von Rekursen gemäss Art. 4 Abs. 3;
- e) die Beschlussfassung über Statutenrevisionen (vorbehältlich Art. 74 ZGB), Umstrukturierungen sowie die Vereinsauflösung.

⁴ Für Statutenrevisionen, Umstrukturierungen nach Fusionsgesetz sowie für die Vereinsauflösung ist die Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Ansonsten gilt für die Beschlussfassung das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder.

Art. 7 Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Vereinsmitgliedern und konstituiert sich selbst.

² Vorstandsmitglieder werden entweder durch die Mitgliederversammlung oder durch den Vorstand selbst gewählt. Die Mitgliederversammlung hat jeweils den gesamten Vorstand einschliesslich der durch Kooptation bestimmten Vorstandsmitglieder neu zu wählen resp. zu bestätigen.

³ Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte und ist zuständig für sämtliche Entscheidungen, die nicht in die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen. Vorstandsbeschlüsse können an Sitzungen oder auf dem Zirkularweg mit absoluter Mehrheit aller Vorstandsmitglieder gefasst werden.

⁴ Der Vorstand sorgt für die Protokollierung der Vereinsbeschlüsse sowie für die ordnungsgemässe Buchführung und Rechnungslegung (Art. 69a ZGB). Rechnungsabschlüsse erfolgen nach Bedarf, in jedem Fall aber im Hinblick auf eine bevorstehende Mitgliederversammlung.

⁵ Der Vorstand kann Aufgaben an einzelne Vorstandsmitglieder oder an Dritte delegieren. Jedes Vorstandsmitglied kann den Verein vertreten und in dessen Namen Rechtsgeschäfte abschliessen, soweit es vom Vorstand dazu ermächtigt ist.

⁶ Der Rücktritt von Vorstandsmitgliedern kann jederzeit erfolgen, ist aber mindestens 3 Monate im Voraus anzukündigen. Mit Zustimmung des Vorstands kann die Frist verkürzt werden.

Art. 8 Rechnungsrevisor/in

¹ Ein/e Rechnungsrevisor/in wird bei Bedarf durch die Mitgliederversammlung eingesetzt. Er bzw. sie muss nicht Vereinsmitglied sein.

² Der/die Revisor/in prüft die Buchführung sowie die Rechnungsabschlüsse und kann in die Vorstandsprotokolle Einsicht nehmen. Massgebend ist der von der Mitgliederversammlung erteilte Auftrag.

³ Das Ergebnis der Revision ist in einem schriftlichen Bericht zuhanden der Mitgliederversammlung festzuhalten.

Art. 9 Vereinsauflösung

¹ Der Verein wird aufgelöst auf Beschluss der Mitgliederversammlung (Art. 76 ZGB und Art. 6 Abs. 4 der Statuten) oder aus anderen gesetzlich vorgesehenen Gründen (Art. 77 f. ZGB).

² Für das Verfahren bei der Liquidation sind Art. 739 ff. OR analog anwendbar (Art. 58 ZGB i.V.m. Art. 913 Abs. 1 OR).

³ Über die Verwendung eines allfälligen Liquidationsüberschusses entscheidet die Mitgliederversammlung, doch ist der Überschuss in jedem Fall einer steuerbefreiten Organisation mit Sitz in der Schweiz oder dem Gemeinwesen zuzuwenden und im Sinne des Vereinszwecks einzusetzen.

Art. 10 Schlussbestimmungen

¹ Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 14. Juni 2017 genehmigt.

² Die Inkraftsetzung erfolgte unmittelbar mit der Genehmigung.

³ Die Vereinsstatuten vom 26. Oktober 2010, geändert am 26. März 2015, sind aufgehoben.

Philipp Egger
Präsident

Dr. Sebastian Koller
Sekretär